



Merkblatt

über die Abgabe von Produkten mit europäischem Herkunftsschutz im Lebensmitteleinzelhandel

Stand: Dezember 2023

Unter Produkten, die dem europäischen Herkunftsschutz unterliegen, versteht man all diejenigen Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und Spirituosen, die in ein spezifisches Schutzsystem der EU eingetragen wurden (VO (EU) Nr. 1151/2012 und VO (EU) 2019/787). Diese Produkte, sogenannte Geoschutz-Produkte, zeichnen sich durch besondere traditionelle Rezepturen und durch einen besonderen Bezug zu dem jeweiligen Ort der Herstellung aus. Aus diesem Grund unterliegt sowohl die Vermarktung als auch die Herstellung von Geoschutz-Produkten einer strengen Kontrolle in allen Mitgliedsstaaten der EU.

Das bedeutet bei einem Einkauf von Produkten, die dem europäischen Herkunftsschutz unterliegen sind folgende Vorgaben zu beachten:

Bei loser Ware:

Der geschützte Name erscheint auf den mitgelieferten Dokumenten (Lieferpapiere/Rechnungen).

Bei vorverpackter Ware:

Der geschützte Name erscheint auf der Verpackung und zusätzlich wird eines der folgenden Unionslogos auf der Verpackung abgebildet:



[Die Unionslogos kennzeichnen ein Geoschutz-Produkt nach außen und signalisieren damit, dass es sich um ein echtes Produkt handelt. Dies stellt eine verpflichtende Angabe dar.]

Ein Auszug wichtiger Geoschutz-Produkte mit Marktbedeutung in Niedersachsen:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| ○ Schwarzwälder Schinken | ○ Nürnberger Rostbratwurst |
| ○ Schwarzwälder Kirschwasser | ○ Obazda/Obatzter |
| ○ Bayerisches Bier | ○ Thüringer Rostbratwurst |
| ○ Lübecker Marzipan | ○ Feta |
| ○ Aachener Printen | ○ Parmigiano Reggiano |
| ○ Nürnberger Glühwein | ○ Grana Padano |
| ○ Dresdner Christstollen | ○ Prosciutto di Parma |
| ○ Aceto Balsamico di Modena | ○ Heumilch |

Zusätzliche Hinweise:

Bei einem Angebot von selbst-zubereiteten Produkten:

(Salate, Käsecremes, Grillzubereitungen etc.)

- Bei der Bewerbung dieser Produkte ist nur dann die Nennung eines Geoschutz-Produktes im Namen des Erzeugnisses zulässig, wenn dieses auch gesichert verwendet wurde (z.B.: griechischer Salat mit Feta).
- Die eigene Herstellung eines Geoschutz-Produktes ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Teilnahme am Herstellerkontrollverfahren und Sitz im geografischen Herkunftsgebiet (z.B. Herstellung von Obazda/Obatzter nur in Bayern!).

Bei einer Herstellung von eigens verpackten SB-Zuschnitten:

- Es ist zu beachten, dass das Zuschneiden und Verpacken von Geoschutz-Produkten aus Gründen der Qualitätssicherung häufig nur im jeweiligen Herkunftsgebiet zulässig ist (z.B. bei Grana Padano, Parmigiano Reggiano, Roquefort). Das offene Anbieten dieser Produkte in der Frischetheke zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ist jedoch in der Regel zulässig (Kennzeichnung siehe Merkblatt „Thekenware“).
- Ist das Zuschneiden und Neuverpacken eines Geoschutz-Produktes möglich so ist dabei zu beachten, dass das eigene Etikett der Filiale neben dem eingetragenen Namen des geschützten Produktes ebenfalls das Unionslogo tragen muss (Abbildung S. 1). Dies stellt eine verpflichtende Angabe dar (Art. 12, VO (EU) Nr. 1151/2012).

Hilfreiche Links:

eAmbrosia-Datenbank, das EU-Register der geografischen Angaben: <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>

Download der Unionslogos (ganz unten auf der Seite): https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/quality-schemes-explained_de